



Satzung des Instituts der versicherungs- mathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Köln, 22. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft.....	4
III. Gremien, Ausschüsse	6
IV. Vereinsorgane	7
V. Geschäftsjahr	11
VI. Auflösung des Instituts	12

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.“ (IVS), nachstehend „Institut“ genannt.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Institut ist in das Vereinsregister eingetragen und wird als Zweigverein des im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 11260) eingetragenen Vereins Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e.V. – nachstehend DAV genannt – geführt.

§ 2

- (1) Das Institut hat die Aufgabe, die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes einzusetzen. Es fügt sich damit in die umfassenderen Zwecke der DAV ein.
- (2) Das Institut hat darüber hinaus die Aufgabe, die fachliche Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Altersversorgung durch versicherungsmathematische Sachverständige zu sichern. Zu diesem Zweck kann es Seminare durchführen und Aufnahmeprüfungen für den Nachweis der Fachkunde abnehmen. Damit kann das Institut insbesondere den Gerichten, Behörden und anderen öffentlichen Stellen bei der Beurteilung der Qualifikation eines versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung Hilfestellung leisten.
- (3) Das Institut strebt einen engen Gedankenaustausch an mit der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVM) e.V., mit der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. und mit der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuarien e.V. (IACA).
- (4) Das Institut kann Beteiligungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die seinen Zwecken dienen.
- (5) Der Zweck des Institutes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Das Institut besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder haben – soweit nicht nachstehend anders geregelt – die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und dürfen an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Institutes haben das Recht, unabhängig von der Bezeichnung „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“ die ihnen in der Prüfungsurkunde verliehene Bezeichnung „IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung“ / „IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung“ zu führen und für ihre Tätigkeit den Stempel IVS zu verwenden. Näheres hierzu regelt die Stempelordnung des IVS. Mitglieder, die gemäß Satz 1 beide Titel führen dürfen, können alternativ die Bezeichnung „Aktuar DAV / Sachverständiger IVS“ / „Aktuarin DAV / Sachverständige IVS“ bzw. „Aktuar DAV / IVS“ / „Aktuarin DAV / IVS“ führen.
- (5) Von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Außerdem können von diesen Mitgliedern Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Institutes sowie eine Aufnahmegebühr bei ihrer Aufnahme erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des Haushaltsplans festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und einer Aufnahmegebühr befreit

§ 4

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, ordentliches Mitglied der DAV ist oder gleichzeitig wird, die Prüfung des Institutes nach Maßgabe einer Prüfungsordnung erfolgreich bestanden und die Anforderungen der Berufspraxisordnung erfüllt hat. Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden gemäß dem Verfahren zur Feststellung berufsständischer Regularien der DAV aufgestellt. Der Aufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu stellen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die als ordentliches Mitglied der DAV eine außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, welche über den 31.12.2005 hinaus verlängert wurde.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der Ordnung zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Beendigung der Mitgliedschaft in der DAV oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 6

- (1) Für die Mitglieder gelten die Standesregeln der DAV wie auch deren Disziplinarordnung, deren Berufsordnung, deren Verfahren zur Erstellung von Fachgrundsätzen, deren Weiterbildungsordnung, die gemäß dem Feststellungsverfahren berufsständischer Regularien der DAV verabschiedet wurden, sowie weiterführende Regelungen des Institutes, falls solche von dessen Organen beschlossen werden sollten.

Verstößt ein Mitglied gegen die Standesregeln oder Fachgrundsätze, so kann es bei nachhaltigen oder groben Verstößen aus dem Institut ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann gegenüber dem Mitglied eine Belehrung ausgesprochen oder ihm eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, erteilt werden.

- (2) Außer den in Absatz (1) genannten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung einer Umlage im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind, oder
 - (b) es die Interessen des Institutes grob verletzt hat.
- (3) Über die jeweilige Maßnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Prüfung des Sachverhaltes zu Absatz (1) und Absatz (2) Buchst. (b) dem Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF) der DAV übertragen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder einer der anderen in den Absätzen (1) und (2) genannten Maßregeln ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung der DAV für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder der Vorstände von IVS und DAV noch des AbF der DAV angehören.

III. Gremien, Ausschüsse

§ 7

- (1) Zur Weiterentwicklung des Instituts kann der Vorstand durch Beschluss aus dem Kreis seiner Mitglieder ständige und nicht ständige Gremien einrichten und deren Mitglieder berufen.
- (2) Der Vorstand kann seinen Gremien Geschäftsordnungen geben.

§ 8

- (1) Für bestimmte Aufgaben (Fach- und Berufsfragen) kann der Vorstand ständige und nicht ständige Ausschüsse einrichten und wieder abberufen. Er bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ersatzmitglieder sind für die Dauer der restlichen Amtszeit eines weggefallenen Mitglieds zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

IV. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Instituts sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) Der Vorstand des Institutes besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu sieben, mindestens aber drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon ein Mitglied der / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung eine / einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein soll.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestellt aus seinem Kreis den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger / eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen gewählt.
- (3) Die gemäß Absatz (1) verbleibende Amtsdauer ist auch für diejenigen Vorstandsmitglieder maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Höchstzahl des § 10 Absatz (1) nachträglich hinzugewählt werden.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung, nachhaltiger Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder schwerwiegender Verletzung der Reputation des Vereins bzw. einem Verhalten, das geeignet ist, die Reputation des IVS schwerwiegend zu beschädigen. Der Abberufungsbeschluss ist mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu fassen.

§ 12

- (1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen / eine oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer / Geschäftsführerin(nen) bestellen. Er kann einen / eine oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerin(nen) zu besonderen Vertretern / Vertreterinnen gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Institutes bestellen und deren Vertretungsbefugnis festlegen.

§ 13

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb von einer Woche ab Absendung des Beschlussvorschlags widerspricht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Beirat hinzuziehen.

§ 14

- (1) Der Beirat des Institutes besteht aus Persönlichkeiten, die dem Zweck des Institutes verbunden sind. Der Beirat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. und die Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuarien e.V. (IACA) haben ein Vorschlagsrecht für je ein Beiratsmitglied.

§ 15

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren;
 - (e) Aufstellung und Änderung von Standesregeln, des Verfahrens zur Erstellung von Fachgrundsätzen, der Disziplinarordnung, der Berufungsordnung, des Feststellungsverfahrens berufsständischer Regularien sowie der Weiterbildungsordnung, soweit sie über die von der DAV getroffenen Bestimmungen hinausgehen;
 - (f) Änderung der Satzung und die Auflösung des Institutes;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (h) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

§ 16

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt, an der Mitglieder auch ohne persönliche Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Wenn eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung wegen mutmaßlich allgemeiner gesundheitlicher Gefahren oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt erschwert oder unmöglich ist, kann der Vorstand von der Präsenzveranstaltung absehen und die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung sowie Darlegung der Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung

folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist der Einladung mitsamt Anträgen, Beschlussvorlagen und Erläuterungen beizufügen.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Institutes zugehen. Der Vorstand hat diese den Mitgliedern nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich in Textform bekanntzumachen.
- (4) Die Tagesordnung ist um den entsprechenden Antrag auf Ergänzung bzw. auf Satzungsänderung zu erweitern, wenn ihm mindestens 25 Mitglieder in einer dafür vom Vorstand eingerichteten elektronischen Petitionsliste bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zustimmen. Eine Übersicht der angenommenen Anträge ist den Mitgliedern nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (5) Kandidaturen zu Wahlen sind dem Vorstand spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Der Vorstand hat die Kandidaturen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben. Kandidaturen sind auf Wunsch der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen jeweils mit Angaben zur Person sowie einer Begründung zu versehen.
- (6) Änderungsanträge zu angenommenen Anträgen auf Satzungsänderungen sowie sonstige Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen gemäß (2) sind in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese sowie die etwaig neu und final beschlossene Tagesordnung sind den Mitgliedern nach Ablauf der genannten Frist unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten. Der Vorstand ist berechtigt, mit Versendung der final beschlossenen Tagesordnung den Beginn der Mitgliederversammlung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt am selben Tag zu verschieben.

§ 17

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Institutes es erfordert, oder wenn zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung einschließlich der Abstimmung über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 16 Abs. 4 werden von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Als Teilnahme gilt auch die Ausübung der Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß Absatz (3) Satz 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz anders vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Mitglieder können ihre Stimme im Wege der elektronischen Kommunikation auch schon innerhalb von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeben.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (4) Eine Änderung des Zwecks des Institutes bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Institutes. Mitglieder, die nicht an der dafür anberaumten Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können ihre Zustimmung nachträglich innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Zum Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Hat bei Einzelwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der / die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

V. Geschäftsjahr

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Instituts

§ 20

- (1) Die Auflösung des Institutes kann nur durch die Mitgliederversammlung des Institutes beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Institutes. Mitglieder, die nicht an der dafür anberaumten Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können ihre Zustimmung nachträglich innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Institutes ist das Vermögen an die DAV zu übertragen. Wird die DAV ebenfalls aufgelöst, so ist das Vermögen im Sinne des Institutszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt in letzterem Fall die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn das Institut aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschluss der IVS Mitgliederversammlung vom 22. September 2026